



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



28. Februar 2013

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2472

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach

**"Darf das Land den Kreisen die Höhe der Kreisumlage diktieren? -  
Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 14.02.2013"**

Beantragung eines Berichts der Landesregierung durch die Fraktion der  
CDU zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 08.03.2013

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik  
übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



Der Minister

Bericht  
des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
an den Ausschuss für Kommunalpolitik  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 2

**"Darf das Land den Kreisen die Höhe der Kreisumlage diktieren? -  
Urteil des Hessischen Gerichtshofs vom 14.02.2013"**

Fragen an die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung aufgrund des o.g. Urteiles im Handlungsmöglichkeiten oder - Handlungsnotwendigkeiten in NRW?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das o.g. Urteil im Hinblick auf das Umlagegenehmigungsgesetz?
3. Muss das Selbstverwaltungsrecht der Kreise hinter der Sicherung der Aufgabenwahrnehmung und die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich zurücktreten?
4. Wie beurteilt die Landesregierung eine Übertragbarkeit des Urteils auf Nordrhein-Westfalen?
5. Sieht die Landesregierung aufgrund des Urteils Handlungsbedarf im Rahmen des Gemeindehaushaltsrechts hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit unauskömmlich dotierter Umlagesätze?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das sog. "Rücksichtnahmegebot der Kreise bei der Festlegung der Umlagehöhe vor dem Hintergrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Hessen?

Zu den Fragen 1-6 antwortet die Landesregierung:

Die Entscheidungsgründe des Urteils des Hessischen Gerichtshofs vom 14.02.2013 liegen dem Ministerium für Inneres und Kommunales zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht vor. Eine Beurteilung der Fragestellungen ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales daher nicht möglich. Sobald dem Ministerium für Inneres und Kommunales die Entscheidungsgründe vorliegen, werden diese sorgfältig ausgewertet und der Kommunalpolitische Ausschuss über das Ergebnis informiert.